

Richard U. Haakh
Richter (am VG) i.R.

Anhang VIII: Grundschemata für den Aufbau und Inhalt von Bescheiden

I. Schematische Gliederung

Erlassende Behörde	Ort/Datum	Bescheideingang
	Postanschrift	
Aktenzeichen	Telefonnummer/Durchwahl	
	Sachbearbeiter/Zimmer	
	eMail	
ggf. Zustellungsvermerk		
Adressat/Postanschrift		
Betreff/Bezug/Anlagen		
Anrede/Begrüßung, Einleitung		
Überschrift		
1. Hauptverwaltungsakt		Tenor
2. Nebenbestimmungen		
3. Nebenentscheidungen		
a. Anordnung der sof. Vollziehbarkeit		
b. Zwangsmittellandrohung		
c. Kostenentscheidung		
Gründe		
Darstellung der tatsächlichen Gründe		Gründe
Darlegung der rechtlichen Gründe		
• des Hauptverwaltungsaktes einschl. der Nebenbestimmungen		
• der Nebenentscheidungen 2 - bis 4.		

Rechtsbehelfsbelehrung
 Grußformel
 Unterschrift/Namenswiedergabe/Funktion

Bescheidschluss

II. Rechtsgrundlagen

Bestandteile des Bescheids	Rechtsgrundlagen dafür
1. Bescheideingang	
a. Bescheidkopf (Angabe der erlassenden Behörde (mit Anschrift), Aktenzeichen)	§§ 37 Abs. 3 S. 1, z.B. § 41 Abs. 2 LVwVfG; § 4 Abs. 2 LVwZG
b. Vermerk über Art der Bekanntgabe	§ 41 Abs. 1 und 5 LVwVfG iVm LVwZG
c. Adressat	§ 41 Abs. 1 S. 1 und auch § 13 Abs. 2 LVwVfG
d. Betreff/Bezug/Anlagen	
e. Anrede/Begrüßung/"Einleitung	
f. Überschrift	
2. Verfügungssatz (= Tenor")	
a. Hauptverwaltungsakt	§ 35 LVwVfG
b. Nebenbestimmungen	§ 36 LVwVfG
c. Anordnung der sof. Vollziehbarkeit	§ 80 Abs. 2 Nr. 4, 3 VwGO
d. Zwangsmittellandrohung	§ 19 LVwVG
e. Kostenentscheidung	LGebG, Gemeindliche Gebührensatzung, § 80 LVwVfG, § 63 SGB X
3. Gründe	§ 39 LVwVfG; § 73 Abs. 3 S. 1 VwGO
a. Tatsächliche Gründe (Sachverhalt)	§ 39 Abs. 1 S. 2 LVwVfG
b. Rechtliche Gründe (Rechtliche Würdigung)	§ 39 Abs. 1 S. 2, S. 3 LVwVfG
4. Bescheidschluss	
a. Rechtsbehelfsbelehrung	§§ 58, 59, 70 Abs. 2 VwGO, § 36 SGB X, §

- b. Unterschrift oder Namenswiedergabe und Funktion
- c. Dienstsiegel

157 Abs. 1 S. 3 AO

§ 37 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG

Dienstordnung Ziff. 3.5.1

III. Bsp: Aufbau der Begründung eines Bescheids

1. Aktenspiegel

Blatt	Datum	Vorgang
1 - 10	15.09.2006	(Eingang) Antrag auf Leistungen nach dem BAföG wegen Aufnahme Studium Maschinenbau/Uni Stuttgart (Diplomstudiengang); Angaben zum Vermögen: keines
11	15.12.2006	Bewilligung von € 295 monatlich Bwz 09/06 - 07/07.
12 - 20	01.09.2007	(Eingang) Wiederholungsantrag; als Vermögen "keines" angegeben
21	26.11.2007	Bewilligung von € 284 monatlich, Bwz 09/07 - 07/08
22 - 31	27.09.2008	(Eingang) Wiederholungsantrag; Vermögen: "keines"
32	29.10.2008	Bewilligung von € 276 monatlich, Bwz 09/08 - 07/09
33	15.05.2009	Anfrage beim Bundesamt für Finanzen im Rahmen des Datenabgleichs nach § 45d EStG
34	26.05.2009	Antwort: Freistellungsaufträge von € 358 jährlich
35	27.05.2009	Schreiben an Auszubildenden: Aufforderung zur Darlegung der wahren Vermögensverhältnisse und Vorlage von Nachweisen zu den jeweiligen Stichtagen (Antragstellungen)
36	03.06.2009	Schreiben des Auszubildenden: Vorlage von Bankauskünften mit niedrigen Guthaben und bezüglich eines Sparbuchs mit einem relativ hohen Guthaben. - Stellungnahme: will Verzicht auf Rückforderung: die Guthaben liegen weit unterhalb des Freibetrages, nur zusammen mit dem Sparbuch wird dieser überschritten; Sparbuch von der Großmutter auf ihn angelegt, keine Kenntnis davon gehabt, erst im Rahmen der Anhörung jetzt. Großmutter hat Sparbuch immer selbst in Händen gehabt und ihn darüber auch nicht unterrichtet. Den Freistellungsauftrag hat nicht er, sondern haben vor seiner Volljährigkeit seine Eltern erteilt.

2. Tatsächliche Gründe im Bescheid

Die Sachverhaltsdarstellung könnte folgendermaßen aussehen:

"Sie sind seit dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Stuttgart eingeschrieben. Am 15.09.2006 beantragten Sie erstmals die Gewährung von Leistungen nach dem BAföG. In dem Antrag gaben Sie an, über kein Vermögen zu verfügen. Mit Bescheid vom 15.12.2006 wurden Ihnen Ausbildungsförderungsleistungen iHv € 295. monatlich für den Bewilligungszeitraum 09/2006 bis 07/2007. bewilligt. Auf Ihre Wiederholungsanträge vom 01.09.2007 und vom 27.09.2008 wurde Ihnen mit Bescheiden vom 26.11.2007 und 29.10.2008 auch für die Bewilligungszeiträume 09/2007 bis 07/2008 und 09/2008 bis 07/2009 Ausbildungsförderungsleistungen in Höhe von € 284 bzw. € 276 monatlich bewilligt. Auch in diesen Anträgen hatten Sie angegeben, dass Sie über kein Vermögen verfügten.

Aufgrund des Datenabgleichs nah § 45 d EStG wurde am 26.05.2009 festgestellt, dass Ihnen in den o.g. Bewilligungszeiträumen Freistellungsaufträge in Höhe von € 358. zugeordnet waren. Wir haben Sie daraufhin mit Schreiben vom 27.05.2009. um Auskünfte über Ihre wahren Vermögensverhältnisse zu den Zeitpunkten der jeweiligen Antragstellungen und entsprechende Nachweise gebeten.

Sie legten mit Schreiben vom 03.06.2009 verschiedene Unterlagen und Bankbescheinigungen vor. In dem Schreiben behaupteten Sie, sie hätten von dem Vermögen erst jetzt durch das Anhörungsschreiben erfahren. Es handele sich um ein Sparbuch, das Ihre Großmutter vor 15 Jahre auf Ihren Namen eröffnet habe, von welchem Sie aber nicht gewusst hätten und über das sie auch nie hätten verfügen können. Infolgedessen hätten Sie auch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben in den Anträgen gemacht und sie könnten deshalb Bestandsschutz in Anspruch nehmen. - Sie baten in Ihrem Schreiben, von einer Änderung der Bewilligungsbescheide und von einer Rückforderung Abstand zu nehmen.

Mit Schreiben vom 14.06.2009 baten wir um eine schriftliche Auskunft Ihrer Großmutter. Diese gab mit Schreiben vom 17.06.2009 an.....usw...."

3. Rechtliche Gründe:

Angabe der Rechtsgrundlage	<i>Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom ... ist § 45 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches 10. Buch (SGB X).</i>
Darstellung des wesentlichen Inhalts der Norm	<i>Nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Eine Rücknahme scheidet aus, wenn der Betroffene in schutzwürdiger Weise auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat (§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X). Dies ist in der Regel beim Verbrauch der erbrachten Leistungen der Fall (§§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X). Auf Vertrauensschutz kann sich der Begünstigte aber nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er (mindestens) grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X)</i>

Subsumtion	<i>Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Der Bewilligungsbescheid vom ... war rechtswidrig, weil der Berechnung Ihres Bedarfs nicht Ihr Ihnen anzurechnendes Vermögen zugrunde gelegt worden ist. Denn Sie haben bei Ihrer Antragstellung angegeben, über kein Vermögen zu verfügen....</i>
ggfs. die wesentlichen Ermessenserwägungen	<i>Stand Ihnen somit kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des Bewilligungsbescheides zur Seite, so war das Ermessen im Hinblick auf die Rücknahme des Bewilligungsbescheids, des Umfangs und des Zeitpunkts der Rücknahme eröffnet. Bei der Ermessensentscheidung hat das Ausbildungsförderungsamt berücksichtigt, dass Sie weiterhin keine Einkünfte erzielen und Dagegen steht jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse an der zweckentsprechenden Verwendung der aus Steuermitteln finanzierten Ausbildungsförderungsleistungen. Diesem Interesse war in der Abwägung gegenüber Ihren persönlichen Interesse daran, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen behalten zu dürfen, den Vorrang zu geben, zumal Ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die an die Aufhebung zwingend angeknüpfte Rückforderung im Rahmen von angemessenen Ratenzahlungen zu erfüllen...</i>

4. Begründung der Verhältnismäßigkeit

am Beispiel einer lebensmittelrechtlichen Anordnungen

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, um zu gewährleisten, dass Lebensmittel künftig entsprechend den hygienischen Erfordernissen hergestellt werden. Sie ist auch erforderlich, da Sie die notwendigen Maßnahmen bis zur Kontrolle Ihres Betriebes nicht von sich aus getroffen haben. Die Maßnahme ist schließlich auch angemessen; Ihnen werden keine übermäßigen Lasten auferlegt. Andererseits wiegt das Interesse der Verbraucher an der Einhaltung der Hygienevorschriften deutlich schwerer als Ihr Interesse, den Betrieb wie bisher weiter zu führen. Dieses Interesse erscheint keinesfalls schutzwürdig.